

ZH_OBERGERICHT RT190119 vom 24. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190119

FR: ZH_OBERGERICHT RT190119 du 24 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190119 del 24 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 14. Mai 2019 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) provisorische Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Wetzikon, Zahlungsbefehl vom 18. März 2019, für Fr. 840.– nebst Zins zu 5 % seit 23. November 2018, für die Betreuungskosten sowie für Kosten und Entschädigung gemäss Ziffern 2 bis 4 des Urteils (Urk. 21 S. 6, Dispositiv-Ziffer 1).

E. 2

Gegen dieses Urteil erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) innert Frist (Urk. 16) mit Eingabe vom 14. August 2019, hierorts eingegangen am 16. August 2019, Beschwerde mit dem Begehren, es sei das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und es sei der Sachverhalt durch die Kammer neu zu beurteilen (Urk. 19). Sinngemäss beantragt die Gesuchsgegnerin die Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs (Urk. 19).

E. 3

Mit Verfügung vom 3. September 2019 wurde der Gesuchsgegnerin Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens einen Kostenvorschuss von Fr. 225.– zu leisten, unter der Androhung, dass bei Säumnis auch innerhalb einer noch anzusetzenden Nachfrist auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (Urk. 24 S. 2, Dispositiv-Ziffer 1). Mit Verfügung vom 20. September 2019 wurde der Gesuchsgegnerin eine Nachfrist zur Leistung des Gerichtskostenvorschusses angesetzt, unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (Urk. 25 S. 2, Dispositiv-Ziffer 1).

E. 4

Innert Nachfrist (und bis heute) hat die Gesuchsgegnerin den Kostenvorschuss nicht geleistet. Androhungsgemäss ist daher auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 101 Abs. 3 ZPO).

E. 5

Ausgangsgemäss wird im Beschwerdeverfahren die Gesuchsgegnerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 840.–. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 GebV SchKG in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen

- 3 - zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels erheblicher Umtriebe (Art. 106 Abs. 1 ZPO, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.